

### Amtliche Bekanntmachung

#### **III. Nachtragssatzung zur Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2018 (BGBl. I 2254), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 43 ff., 46 LWG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandlicher Vorschriften vom 02.07.2019 (GV. NRW. S.341), in der jeweils geltenden Fassung, der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846), in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 10.12.2019 die folgende III. Nachtragssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Änderung des § 6**

Abs. 2 Abflusslose Gruben sind nach einem durch die Stadt erstellten Abfuhrplan zu entleeren. Die Häufigkeit der Entsorgung legt die Stadt anhand der Grubengröße und des Frischwasserverbrauchs des Vorjahres pro Tag fest.

Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs erfolgt nach den Vorgaben des § 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der jeweils geltenden Fassung. Ein Abfuhrbedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 70 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist.

In nicht dauerhaft bewohnten Gebäuden (z. B. Wochenendhäuser) ohne erkennbaren Wasserverbrauch, sind die Gruben mindestens einmal im Jahr zu entleeren.

Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig zu beauftragen und vornehmen zu lassen.

Sollten die Informationen zu Grubengröße und Frischwasserverbrauch nicht vorliegen, ist die abflusslose Grube einmal pro Woche zu entleeren.

#### **§ 2**

#### **Änderung des § 13**

Abs. 1 d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 keinen Wartungsbericht vorlegt und die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig vornehmen lässt.

#### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die III. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit im vollen Wortlaut öffentlich bekannt gemacht

Bergisch Gladbach, den 11.12.2019

\_\_\_\_\_  
Lutz Urbach  
Bürgermeister